

der Schweiz wohnt und das Gesuch vor Vollendung des 22. Lebensjahres stellt. Wenn Sie dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission folgen würden, dann würde das bedeuten, dass jemand, der diese Frist verpasst hat, ein ganzes Leben lang in der Schweiz ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen kann. Das kann unseres Erachtens nicht der Sinn dieser Bestimmung sein. Wenn jemand diese Frist verpasst hat und in der Schweiz wohnhaft ist, ist es doch zumutbar, dass er bis zu seinem 22. Altersjahr ein entsprechendes Gesuch stellt.

Ich möchte Sie bitten, der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen.

Frau Meier Josi, Berichterstatterin: Frau Bundesrätin Kopp hat die Lage bei der Abstimmung in der Schlussberatung richtig dargestellt. Wir waren in der schwierigen Situation, bei «fortlaufendem Erfolg» der Sitzung noch einen Artikel anpassen zu müssen. Der Nationalrat hatte die Anpassung von 22 auf 30 Jahre vorgenommen, und wir wollten analog eigentlich auf die 32 Jahre gehen. Ich bin der Auffassung, dass die Version des Bundesrates dieses Problem nicht löst. Ich möchte daher anraten, bei der Version der Kommission zu bleiben. Wir sind uns aber bewusst, dass diese Frage dann noch einmal im Zweitrat genau geklärt werden muss. Es scheint mir die einzige zu sein, die einer nochmaligen Überprüfung bedarf. So oder so würde eine Differenz entstehen. Unsere Variante hat indessen den Vorteil, dass sie diese Anpassung an die vorangegangenen Änderungen versucht.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	29 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	8 Stimmen

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	37 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Präsident: Wir haben noch die Vorstösse abzuschreiben, wie sie auf Seite 1 der Botschaft 84.037 aufgeführt sind: die Motion 78.517, Schweizer Bürgerrecht für Kinder von Schweizer Müttern, und das Postulat Miville, 79.546 Bürgerrechtsgesetz. Wird dazu das Wort gewünscht? – Es ist nicht der Fall. Sie haben so beschlossen.

An den Nationalrat – Au Conseil national

84.560

Motion Masoni.

Strassenverkehrsgesetz. Tempolimiten

Loi sur la circulation routière.

Limitations de vitesse

Wortlaut der Motion vom 4. Oktober 1984

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Revision des Artikels 32 des Strassenverkehrsgesetzes auszuarbeiten, mit dem Zweck, die Höchstgeschwindigkeiten auf den Strassen in diesem Gesetz festzusetzen.

Texte de la motion du 4 octobre 1984

Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer une révision de l'article 32 de la loi sur la circulation routière, avec le but de fixer, dans cet article de la loi, les vitesses maximales sur les routes.

Masoni: Meine Motion tendiert auf eine Änderung von Artikel 32 Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes. Sie berührt weder den Grundsatz, dass die Geschwindigkeit den Umständen anzupassen ist, noch denjenigen, dass allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkungen festzulegen sind. Sie bezweckt nur, die Kompetenz zur Festlegung der Höchstgeschwindigkeit ausserorts/innerorts und auf Nationalstrassen, die heute beim Bundesrat liegt, der Bundesversammlung zurückzugeben in dem Sinne, dass die allgemeinen Limiten im Gesetz selbst vorzusehen sind. Gemeint ist praktisch und grundsätzlich die Rückkehr zur Lösung, die bis 1974 herrschte, als die allgemeine Grenze im Gesetz vorgesehen war, der Bundesrat aber für weitere Einschränkungen zuständig war. Die Übertragung der allgemeinen Kompetenz an den Bundesrat wurde damals vom Sprecher der Mehrheit, Ständerat Munz, wie folgt begründet:

«Die Verwaltung gelangte zum Schluss, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit bestehe, Artikel 32 zu revidieren. Wenn aber revidiert werden solle, wäre es zweckmässig, die Kompetenz für Geschwindigkeitsbeschränkungen integral auf den Bundesrat zu übertragen.»

Die Änderung wurde vor zehn Jahren mit den Überlegungen der Zweckmässigkeit begründet, aber auch mit dem Wunsch, den ewigen Kompetenzstreit zu beenden und im Parlament ermüdende Diskussionen über diese Geschwindigkeitsgrenzen zu vermeiden. Leider gingen diese frommen Wünsche nicht in Erfüllung. Seit Jahren ist das Parlament, wie nie zuvor, mit Anfragen, Postulaten, Motionen und Initiativen konfrontiert, die sich mit der Geschwindigkeit auf den Strassen befassen. Viele Interventionen, viele Vorstösse, viele Auseinandersetzungen über etwas, das dem Bundesrat delegiert wurde. Hat jene Delegation noch einen Sinn? Die Frage ist zu verneinen. Man war damals überzeugt, die Festlegung der Höchstgeschwindigkeit sei ein rein technisches Problem. Kurz darnach hat sich gezeigt, dass sie aber auch von anderen Überlegungen – Überlegungen über Energiepolitik, über Benzinverbrauch, über Umweltschutz – abhängig gemacht wird. Das Problem hat eine viel grössere politische Dimension bekommen als früher. Die Regelungen, die man mit diesen allgemeinen Geschwindigkeitsbeschränkungen festlegt, interessieren alle, Fussgänger und Autofahrer. Aufgrund der Führerausweise machen die Autofahrer 40 Prozent der gesamten Bevölkerung aus und sogar 68 Prozent der Altersgruppe zwischen dem 20. und dem 75. Altersjahr.

Die Festlegung der Höchstgeschwindigkeiten im Strassenverkehrsgesetz würde bedeuten, dass die Entscheidung im Parlament getroffen wird. Somit wäre die Transparenz über die verschiedenen Argumente für den einen oder anderen Entscheid am besten gewahrt, und es könnte auch vom Referendumsrecht Gebrauch gemacht werden. Wir würden zwar eine unbequeme Aufgabe auf uns nehmen, hätten aber

den Vorteil, dass die heute grenzenlosen Diskussionen in feste Entscheidungen ausmünden, in Entscheide, an welchen mindestens für einige Jahre nicht mehr zu rütteln ist. Nach dem Parlamentsentscheid, nach dem Volksentscheid im Falle des Referendums, ist für eine gewisse Zeit Ruhe. Heute kommen immer wieder Vorstösse, weil die Kompetenz beim Bundesrat liegt und weil man sich erhofft, dass dort eine Änderung im einen oder anderen Sinne erfolgt. Die Motion wird nicht eine unnötige Gesetzesreform einleiten. Sie kann ja in der vorgesehenen Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes verwirklicht werden. Diese Teilrevision wurde am 18. Juli dieses Jahres angekündigt. Ohne eine ausserordentliche Gesetzesrevision, im Rahmen jener vorgesehenen Teilrevision, könnte die gesetzliche Regelung der Höchstgeschwindigkeiten vielleicht dazu führen, dass die Initianten die Volksinitiative zur Verankerung des Tempos auf 50, 100, 130 in der Verfassung unter Umständen zurückziehen. Es wäre ja viel schöner, die Geschwindigkeitsbeschränkungen im Gesetz als in der Verfassung vorzusehen. Wie Sie sehen, ist die Motion geeignet, eine Mehrarbeit der Räte zu vermeiden und den so umstrittenen Geschwindigkeitseinschränkungen eine bessere, weniger anfechtbare Grundlage zu verschaffen. Ich erwarte gerne die Stellungnahme des Bundesrates.

Bundesrätin Kopp: Der Ständerat hat seinerseits auf einen Antrag aus Ihrer Mitte beschlossen, die Kompetenz zur Festsetzung der Geschwindigkeitslimiten dem Bundesrat zu übertragen. Ich würde meinen, dass das ein weiser Antrag und ein weiser Entschluss war! Die Überlegungen der Zweckmässigkeit, die damals angestellt wurden, gelten nach wie vor unbeschränkt. Herr Masoni hat darauf hingewiesen, dass dieses Problem eine politische Dimension angenommen habe, indem nicht nur Fragen der Verkehrssicherheit, sondern auch solche der Energiepolitik und des Umweltschutzes mit eine Rolle spielen. Das ist tatsächlich so. Aber ich ziehe nicht die gleiche Schlussfolgerung wie er, nämlich dass aus diesem Grunde nun das Parlament zuständig sein sollte zur Festsetzung der Geschwindigkeitslimiten. Gerade wenn aus Gründen der Energieknappheit oder des Umweltschutzes eine Reduktion der Geschwindigkeit angeordnet wird – wir haben das im Jahre 1973 im Zusammenhang mit der Verknappung des Treibstoffs bereits einmal erlebt –, ist es notwendig, dass wir etwas flexibel sind und rasch reagieren können. Die notwendige Flexibilität geht mit der Lösung, wie sie uns Herr Ständerat Masoni beantragt, verloren. Ausserdem würde eine Festschreibung der Höchstgeschwindigkeiten im Gesetz selbstverständlich bei jeder Änderung auch eine Gesetzesänderung nach sich ziehen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Motion vor allem aus Gründen der zwingend erforderlichen Flexibilität abzulehnen ist.

Herr Ständerat Masoni weist darauf hin, dass die Initiative vielleicht zurückgezogen werden könnte, wenn wir eine Lösung in seinem Sinne anstreben. Nun ist es zwar sicher ein Unsinn, dass wir in der Verfassung Geschwindigkeitslimiten haben, aber es ist auch eine Unschönheit, wenn wir Geschwindigkeitslimiten im Gesetz haben. Das ist für mich noch kein genügender Grund, dieser Motion zuzustimmen. Und nicht zuletzt möchte ich auch folgendes zu bedenken geben: Wenn wir schon immer von Aufgabenteilung reden, so ist nicht zu vergessen, dass es auch eine Aufgabenteilung zwischen Bundesrat und Parlament, zwischen Exekutive und Legislative gibt. Auch aus diesen Überlegungen kommen wir zum Schluss, dass die Kompetenz beim Bundesrat bleiben soll.

Ich möchte Sie bitten, diese Motion abzulehnen.

Masoni: Ich werde gerne die Gelegenheit zur Antwort benutzen. Der Bundesrat gibt zu, dass es damals nicht seine Absicht war, die Kompetenz bei sich zu haben. Der Antrag ist von uns gekommen, weil es nach Aussage der Verwaltung weniger kompliziert war, die ganze Kompetenz dem Bundesrat zu erteilen.

Damals war der Bundesrat eher der Ansicht, die Kompetenz der Limitenfestlegung solle beim Parlament bleiben. Es sind nämlich wichtige Gesetze und allgemein verpflichtende Normen, und deren Kraft ist noch stärker, wenn sie im Gesetz anstatt in einer Verordnung festgehalten sind. Heute hingegen sagt man, die Flexibilität verlange die Zuständigkeit des Bundesrates. Nein! Ich glaube, die Höchstgrenzen sollten nach wie vor generell als gesetzliche Höchstgrenzen festgelegt werden. Ausnahmen in dringlichen Fällen, zum Beispiel in bezug auf den Benzinverbrauch in Momenten der Energieverknappung, sollten auf dem Verordnungsweg oder über Dringlichkeitsbeschlüsse erfolgen. Diese zwei Möglichkeiten stehen offen. Auch wenn die allgemeine Kompetenz beim Parlament liegt, können durch dringliche Beschlüsse Änderungen aus konjunkturellen Gründen, aus Gründen des Energieverbrauchs oder aus Gründen der Rettung der Wälder usw. getroffen werden, allerdings nur provisorisch, nur für eine beschränkte Zeitdauer. Das ist auch richtig: Die allgemeinen Regelungen sollten möglichst gleich bleiben. Nur für bleibende Änderungen sollte man die festgesetzten Regelungen modifizieren, für kurzfristige hingegen nicht.

Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, die Motion zu überweisen. Durch die Überweisung an eine Kommission haben wir die Sache noch nicht beschlossen. Aber wir bewirken, dass unsere Kommission – zugleich mit der Teilrevision, die vom Bundesrat in Vorbereitung ist – dieses Problem vertieft. Ich glaube, es lohnt sich, dies zu tun. Wenn Limiten in der Verfassung vorgesehen sind, ist es viel schwieriger, die gewünschte Flexibilität zu haben. Wenn wir in der Kommission eine gesetzliche Lösung anstreben, können wir die Verordnungsdelegation an den Bundesrat für diese dringenden Fälle flexibler gestalten.

Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, heute nicht endgültig darüber zu beschliessen, aber mindestens diese Motion der Kommission zu überweisen, damit diese Probleme, die sicher prüfungswürdig sind, vertieft werden können.

M. Raymond: Personnellement, je suis très sensible à la motion que vient de nous présenter M. Masoni. L'argumentation du Conseil fédéral qui tend à la refuser tient au fait que ce dernier peut aujourd'hui prendre et modifier ses décisions en matière de vitesse maximale avec toute la souplesse possible. Il nous faut cependant constater que cette souplesse n'est réelle que lorsqu'on est en présence d'un problème technique comme ce fut le cas au moment de la conception de la loi sur la circulation routière. Il s'agissait alors de prévenir des accidents et, dans ce domaine, il était normal que la compétence revienne au Conseil fédéral.

En revanche, aujourd'hui, il faut admettre que les données sont différentes; elles ressortissent à la politique pure, en particulier à cause des problèmes de protection de l'environnement. Aussi, la question de la vitesse sur les routes et sur les autoroutes doit être débattue dans un cercle plus large que le Conseil fédéral, par conséquent devant les Chambres fédérales et, au besoin, par voie de référendum. Dès lors, la proposition de M. Masoni qui tend à faire simplement passer les compétences du Conseil fédéral aux Chambres fédérales est une pure question de compétence. Je rappelle que cette proposition ne vise pas, comme certains pourraient le croire, à imposer 80 et 100 kilomètres à l'heure ou 90 et 110 kilomètres ou encore 100 et 130 kilomètres. Cette proposition me paraît de nature à permettre le retrait ou l'abandon de l'initiative 100/130 kilomètres, ce qui éviterait que l'on inscrive les limitations de vitesse dans la constitution, où elles n'ont vraiment pas leur place. C'est pour éviter cela que la proposition de M. Masoni me paraît mériter d'être retenue par notre conseil.

Voilà pourquoi, personnellement, je la soutiendrai.

Hefti: Gleichgültig, wie wir hier entscheiden, möchte ich auf folgendes hinweisen: Die Differenz zwischen Hauptstrasse (80 Stundenkilometer) und Nationalstrasse (120 Stundenkilometer) scheint mir zu gross. Diese Regelung bevorzugt die grossen Zentren und nimmt zu wenig auf die dezentralen

Regionen Rücksicht. Man wirft diesen, wenn sie sich wirtschaftlich entwickeln wollen, heute schon vor, sie hätten zu lange Anfahrtszeiten. Die genannte Differenz und die 80 Stundenkilometer auf den Hauptstrassen verschärfen dieses Problem. Ich möchte den Bundesrat bitten, dass er diesen Gesichtspunkt in Zukunft mitberücksichtigt.

Präsident: Herr Masoni hält an der Motion fest. Frau Bundesrätin Kopp beantragt Ablehnung der Motion. Herr Masoni stellt gleichzeitig den Antrag, die Motion sei an eine Kommission zur näheren Prüfung zu überweisen. Diese Möglichkeit ist in unserem Reglement in Artikel 27 Absatz 3 vorgesehen. Sowohl der Bundesrat wie ein Mitglied des Rates kann dies beantragen. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, dass wir zuerst über den Antrag von Herrn Masoni abstimmen, diese Motion einer Kommission zur näheren Prüfung zu überweisen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Masoni
(Überweisung an Kommission)
Dagegen

13 Stimmen
21 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für Überweisung der Motion
Dagegen

14 Stimmen
21 Stimmen

Schluss der Sitzung um 10.35 Uhr

La séance est levée à 10 h 35

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Donnerstag 29. November 1984, Vormittag

Jeudi 29 novembre 1984, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Kündig

84.007

Schutz der Diplomaten und Geiselnahme. Übereinkommen

Protection des diplomates et prise d'otages. Conventions

Botschaft und Beschlussentwürfe vom 1. Februar 1984 (BBI I, 629)

Message et projets d'arrêté du 1^{er} février 1984 (FF I, 629)

Beschlüsse des Nationalrates vom 18. September 1984

Décisions du Conseil national du 18 septembre 1984

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zu den Beschlüssen des Nationalrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer aux décisions du Conseil national

Gadient, Berichterstatter: Die von der Generalversammlung der UNO angesichts zunehmender Übergriffe auf diplomatische Vertreter genehmigte Diplomatschutzkonvention vom 14. Dezember 1973 bildete eine Beilage zu der in der Botschaft ebenfalls abgedruckten Resolution 3166, in der die Bedeutung der Einhaltung der Abmachungen über die Unverletzlichkeit von völkerrechtlich geschützten Personen zum Ausdruck gebracht wird. Die Schweiz hatte allerdings bei den Beratungen der zuständigen Kommission kein Stimmrecht und konnte nur mit den in der Botschaft erwähnten Einschränkungen daran teilnehmen.

Die vom Übereinkommen angestrebte internationale Zusammenarbeit bezieht sich auf die Verhütung und Verfolgung von Straftaten. Der Staat, auf dessen Hoheitsgebiet der Verdächtige verhaftet worden ist, hat zwei Wahlmöglichkeiten: Die Auslieferung oder Übergabe der Angelegenheit an seine zuständigen Behörden zwecks Strafverfolgung entsprechend dem Grundsatz *aut dedere aut iudicare* in Artikel 7 des Übereinkommens enthalten. In dieser Regelung liegt das Haupterfordernis des Übereinkommens.

Nachdem der neue Artikel 6bis des Strafgesetzbuches am 1. Juli 1983 in Kraft gesetzt worden ist, ist unser Land in der Lage, diesem Postulat zu entsprechen. Die inhaltliche Darstellung der einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens ist in der Botschaft umfassend erfolgt und bedarf hier keiner Wiederholung. Gemäss Artikel 1 des Bundesbeschlusses soll jedoch eine Erklärung abgegeben werden, dass die Schweiz Artikel 4 des Übereinkommens dahingehend interpretiert, dass sie die zu übernehmenden Verpflichtungen unter den vom Landesrecht vorgesehenen Bedingungen erfüllt. Diese Erklärung betrifft nicht nur den Buchstaben b, sondern den ganzen Artikel 4. Damit sollen Missverständnisse, die sich hinsichtlich der Umschreibung der unter Buchstabe a angeführten Verhütungsmassnahmen ergeben könnten, ausgeschlossen werden. Die Schweiz muss sich und will sich das Recht vorbehalten, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob eine Auskunfterteilung erfolgen soll, wenn politische Vergehen betroffen sind. Auch sollten die Auskünfte nur innerhalb der bestehenden Kanäle erteilt werden,

Motion Masoni. Strassenverkehrsgesetz. Tempolimiten

Motion Masoni. Loi sur la circulation routière. Limitations de vitesse

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.560
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.11.1984 - 09:00
Date	
Data	
Seite	623-625
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 092

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.